



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0012-10-10

= RSS-E 11/10

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Thomas Tiefenbrunner, Gerhard Veits, KR Siegfried Fleischacker und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2010 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED], beschlossen:

Der Antrag des Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung die Unterlassung der Zusendung falscher Finanzamtsmitteilungen sowie einen Kostenersatz von € 8.324,-- zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Laut Auszug aus dem Vermittlerregister ist die Antragsgegnerin Agentin der [REDACTED]. Die Antragsgegnerin ist im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN [REDACTED] eingetragen.

Das nicht protokollierte Einzelunternehmen [REDACTED] wurde mit Notariatsakt vom 29.6.2005 in die [REDACTED] (Antragstellerin) eingebracht. Letztere wurde im Firmenbuch des Handelsgerichts [REDACTED] zu FN [REDACTED] mit gleichem Tag eingetragen. Die Fa. [REDACTED] hat am 17.8.1993 mit dem Mutterunternehmen der Antragsgegnerin eine

Provisionsvereinbarung abgeschlossen. Die Antragsgegnerin bzw. deren Mutterunternehmen hat im Dezember 2003 diese Vereinbarung gekündigt und eine neue Courtagevereinbarung der [REDACTED] angeboten, die diese nicht angenommen hat. Mit E-Mail vom 15.11.2007 teilte die Antragstellerin der Antragsgegnerin ihre neuen Daten (Bankverbindung, Steuernummer, usw.) mit, mit Einschreiben vom 2.3.2009 wurde der Antragsgegnerin von der Antragstellerin mitgeteilt, dass nicht mehr an die nicht mehr existente Einzelfirma [REDACTED] Zahlungen erfolgen dürfen. Laut Schreiben der Antragsgegnerin vom Jänner 2010 wurde der Antragstellerin neuerlich eine Finanzamtsmitteilung, adressiert an die „[REDACTED] [REDACTED], Steuernummer: [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]“, unter Angabe der 2009 an diese geleisteten Entgelte von € 1.541,81 versendet. Die Antragstellerin teilte der Antragsgegnerin am 8.3.2010 mit, dass die Steuernummer falsch sei und diese Vorgangsweise bereits 2009 zu unnötigem Arbeitsaufwand und zu einer Finanzamtsüberprüfung geführt habe und verwies auf die Korrespondenz.

Die Antragstellerin begehrt von der Antragsgegnerin wegen der Ausstellung falscher Finanzamtsbestätigungen, diese Vorgangsweise in Zukunft zu unterlassen, darüber hinaus begehrt sie einen pauschalierten Kostenersatz von € 8.324,--. Die Antragsgegnerin versende vereinbarungswidrig und daher rechtswidrig unzutreffende Finanzamtsbestätigungen mit falschen Steuernummern, die nicht zum entsprechenden Steuerakt der Antragstellerin beigefügt werden könnten. Dies habe der Antragstellerin überflüssige Steuerberaterkosten sowie ein Steuerüberprüfungsverfahren durch das Finanzamt verursacht. Diese Vorgangsweise der Antragsgegnerin stelle eine Art „Strafe“ für das fehlende Einverständnis der Antragstellerin zur angebotenen Courtagevereinbarung dar. Die Antragstellerin sei

nicht zu einer Zustimmung zu der sie benachteiligenden neuen Courtagevereinbarung verpflichtet gewesen.

Die Antragsgegnerin erklärte durch ihren Rechtsanwalt, sich am gegenständlichen Schlichtungsverfahren nicht beteiligen zu wollen.

Rechtlich folgt:

Einem wechselseitigen Rechte und Pflichten begründenden Vertrag liegen auch ohne spezielle Vereinbarung nach der Verkehrsauffassung diverse Mitteilungs- (hier: Abrechnungs-) Pflichten zugrunde (vgl Bollenberger in KKB², ABGB § 914 Rz 1).

§ 109a EStG lautet:

„§ 109. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Verordnung anordnen, dass Unternehmer und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts von Gruppen von Personen und von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für sie Leistungen erbringen, Folgendes mitzuteilen haben:

1. Name (Firma), Wohnanschrift bzw. Sitz der Geschäftsleitung, bei natürlichen Personen weiters die Versicherungsnummer nach § 31 ASVG (bei Nichtvorhandensein jedenfalls das Geburtsdatum), bei Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Finanzamts- und Steuernummer.
2. Art der erbrachten Leistung,
3. Kalenderjahr, in dem das Entgelt geleistet wurde,
4. Entgelt und die darauf entfallende ausgewiesene Umsatzsteuer.

(2) Die Verordnung hat weiters zu bestimmen:

Die Abgabenbehörde, an die die Mitteilung zu erfolgen hat, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Mitteilung zu erfolgen hat.

(3) Die Verordnung kann eine Mitteilung im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung insoweit vorsehen, als dies für den zur Übermittlung Verpflichteten zumutbar ist. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der zur Übermittlung Verpflichtete einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

(4) Die in der Verordnung genannten Personen und Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) sind verpflichtet, den Unternehmern sowie den Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung der Mitteilungspflicht benötigen.

(5) Die zur Mitteilung Verpflichteten haben den in der Verordnung genannten Personen und Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) den Inhalt der Mitteilungen bekannt zu geben.“

Der die Steuerpflicht der Antragstellerin auslösenden Zahlung des Versicherers hat mit Ende der Steuerperiode eine im Gesetz vorgeschriebene Erklärung an das Finanzamt durch den Zahlenden zu folgen. Die Abgabe nicht dem Gesetz entsprechender Erklärungen, die an das Finanzamt gerichtet werden, könnte bei fortgesetztem, nicht weiter begründeten Verhalten zu einem Unterlassungsanspruch der Antragstellerin führen. Ob die Befassung eines Steuerberaters mit diesen Vorgängen der Antragsgegnerin zu überflüssigen Kosten geführt hat, müsste die Antragstellerin noch detaillierter behaupten und den Beweis der Kausalität eines vertragswidrigen Verhaltens der Antragsgegnerin mit dem eingeleiteten Steuerverfahren erbringen.

Ob die zur Courtagevereinbarung entsprechende Auszahlung von der Antragsgegnerin schuldhaft falsch dokumentiert wurde, kann aufgrund des zu einer rechtlichen Beurteilung nicht ausreichend feststellbaren Sachverhaltes nicht abschließend beurteilt werden, weil sich die Antragsgegnerin nicht auf das gegenständliche Verfahren eingelassen hat und sich sohin der Möglichkeit begeben hat, dem antragstellerischen Vorbringen eine eigene Erklärung entgegenzusetzen, die möglicherweise den Vorwurf schuldhafter Vertragsverletzung widerlegen kann.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 19. Mai 2010